

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT RG.2018.00006 vom 21. November 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_RG.2018.00006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__RG.2018.00006)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT RG.2018.00006 du 21 novembre 2018

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT RG.2018.00006 del 21 novembre 2018

## Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Gesuch um Wiederherstellung einer verpassten Beschwerdefrist nach Nichteintreten auf das Rechtsmittel] Zuständigkeit der Kammer (E. 1). Eine versäumte Frist kann nach (§ 70 in Verbindung mit) § 12 Abs. 2 VRG wiederhergestellt werden, wenn die säumige Person sich nicht grob nachlässig verhalten hat und binnen zehn Tagen nach Wegfall des Grunds, welcher die Fristwahrung verhindert hat, ein Restitutionsgesuch einreicht (E. 2.1). Ein Anwalt hat im Rahmen der Fristberechnung das Datum der Aushändigung einer fristauslösenden Anordnung abzuklären und darf nicht auf eines vertrauen, welches etwa die auftraggebende Person nennt. Die diesbezügliche Passivität vorliegend des Rechtsvertreters, welche dem Gesuchsteller zuzurechnen ist, ist grob nachlässig. Das Fristwiederherstellungsgesuch ist mithin ungeachtet des möglichen Rechtsverlusts des Gesuchstellers abzulehnen (E. 2.2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 4 des nachstehenden Beschlussdispositivs bleibt Folgendes zu erläutern (vgl. auch Plüss, § 12 N. 94; VGr, 5. Oktober 2016, VB.2016.00587, E. 4): Soweit im Hintergrund ein Anwesenheitsanspruch des Gesuchstellers geltend gemacht werden will, ist Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario; BGE 139 I 330 E. 1.1; Daniela Thurnherr in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 112 N. 39 ff.; Hansjörg Seiler in: derselbe et al., Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. A., Bern 2015, Art. 83 N. 25 ff.; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2018, Art. 83 BGG N. 65 ff.). Andernfalls steht lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG zu Gebot (vgl. zu ihrer hier besonders beschränkten Reichweite Peter Nideröst, Sans-Papiers in der Schweiz, in: Peter Ubersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. A., Basel 2009, S. 373 ff., Rz. 9.33; Thurnherr, Art. 112 N. 72–75; Seiler, Art. 83 N. 24, Art. 115 N. 27; Häberli, Art. 83 N. 61). Das Ergreifen beider Rechtsmittel müsste laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtschrift geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.